



**LAND
SALZBURG**

Betriebsanlagen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-G20/21074/69-2015

Betreff

UVP-Genehmigungsbescheid

Parkplatz P3A; Salzburger Flughafen GmbH

Datum

14.07.2015

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Telefon +43 662 8042-4377

Parkplatz P3A - Salzburger Flughafen GmbH

Bescheid nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Bescheid

Auf Grund des am 18.02.2015 (ergänzt mit Schreiben vom 10.04, 14.04. sowie 24.06.2015) eingebrachten Antrages gem § 5 UVP-G 2000 der Salzburger Flughafen GmbH (FN 61365v), Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, hinsichtlich der UVP-rechtlichen Genehmigung des innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg liegenden Parkplatzes P3A ergeht durch die Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde der folgende

Spruch:

I. Genehmigung

Der Salzburger Flughafen GmbH wird die

Genehmigung gem § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl 697/1993 idgF) für das nachfolgend näher beschriebene Vorhaben „Parkplatz P3A“ erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Spruchteil III und IV enthaltenen mitangewendeten Genehmigungs- bzw Nebenbestimmungen sowie der vorgelegten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden folgenden Projektunterlagen:

Ordner 1 - Technisches Projekt bestehend aus:

Band 01 - Übersicht und Grundlagen

- Grundbedarf
 - Grundbedarfsplan
 - Grundstücksverzeichnis
- Lageplan
 - Übersichtslageplan erstellt von TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH im Maßstab 1:2000
- Bauphasenplanung
 - Technischer Bericht - Bauphasenkonzept erstellt von TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH

Band 02 - Parkplatz P3A

- Tiefbau (allesamt erstellt von TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH)
 - Technischer Bericht
 - Technischer Bericht

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

- Lageplan
 - Verkehrsorganisation im Maßstab 1:500
 - Lageplan mit Höhen im Maßstab 1:500
 - Lageplan mit Flächen im Maßstab 1:500
- Schnitt
 - Regelquerschnitt im Maßstab 1:50
- Infrastruktur (allesamt erstellt von DI. Zoltan Kohlhofer Ziviltechniker GmbH)
 - Technischer Bericht
 - Technischer Bericht
 - Hydraulische Berechnung
 - Grundstücksverzeichnis/Parzellenverzeichnis
 - Lageplan
 - Katasterplan im Maßstab 1:1000
 - Lageplan im Maßstab 1:500
 - Schnitt
 - Regelquerschnitte Entwässerungsmulde im Maßstab 1:50
 - Regelquerschnitte Einlaufschacht im Maßstab 1:50

Verwendungszweckänderung der Nutzwasserbrunnen NW 4-7 für Berechnungszwecke des Parkplatzes P3A

- Technischer Bericht
 - Technischer Bericht
- Lageplan
 - Lageplan im Maßstab 1:500
- Landschaftsplanung (allesamt erstellt von DI Gabriele Hofmann Projekt GmbH)
 - Technischer Bericht
 - Technischer Bericht Bepflanzung Parkplatz
 - Technischer Bericht Ausgleichsmaßnahmen
 - Lageplan
 - Lageplan Bepflanzung und Gestaltung im Maßstab 1:500
 - Lageplan + Bautypen Ausgleichsmaßnahmen im Maßstab 1:1000
 - Schnitt - Bautypen
 - Bautypen zur Habitatgestaltung - Parkplatz im Maßstab 1:50
 - Technischer Bericht
 - Technischer Bericht Ausgleichsprojekt Ersatzflächen
- Elektrotechnik (allesamt erstellt von Technics Consulting Ziviltechniker GmbH)
 - Technischer Bericht
 - Technischer Bericht
 - Lageplan
 - Lageplan Elektro Parkplatz P3A im Maßstab 1:1000
 - Lageplan Außenbeleuchtung Parkplatz P3A im Maßstab 1:1000

Ordner 2 -Fachbeiträge bestehend aus:

- Umweltverträglichkeitserklärung Parkplatz P3A Salzburger Flughafen GmbH - Allgemein verständliche UVE-Zusammenfassung vom 16.02.2015 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- No-Impact-Statement Abfallwirtschaft vom 30.07.2014 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- Fachbeitrag Verkehr bestehend aus:
 - Stellungnahme Zusammenhang Terminal 2 und Stellplatzangebot ohne P3A vom 23.05.2014 (erstellt vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung)

- Ergänzungen und Erläuterungen Verkehrsmodell vom 10.09.2014 (erstellt vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Verkehr vom 25.04.2014 (erstellt vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Lärm (Bau- und Betriebsphase) vom 05.02.2015 (erstellt von Ingenieurbüro Neukirchen ZT-GmbH)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Luft und Klima vom 30.01.2015 (erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Klima- und Energiekonzept vom 10.06.2014 (erstellt vom Laboratorium für Umweltanalytik GmbH)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Gewässerschutz und Wasserbautechnik samt Anhängen vom 30.07.2014 (erstellt von Dipl.-Ing. Reinhold Haider, Dipl.-Ing. Klaus Moser, Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Landwirtschaft/Boden vom 02.09.2014 (erstellt von DI. Fritz Pichler)
- Fachbeitrag Naturschutz bestehend aus:
 - Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Pflanzen und Lebensräume vom 02.04.2014 (erstellt von ENNACON environment nature consulting KG)
 - Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Avifauna vom 30.05.2014 (erstellt von ENNACON environment nature consulting KG)
 - Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Landschaft vom 26.01.2015 (erstellt von ENNACON environment nature consulting KG)
- No-Impact-Statement Sach- und Kulturgüter vom 30.07.2014 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- No-Impact-Statement Erschütterung vom 27.08.2014 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich Humanmedizin vom Oktober 2014 (erstellt von Dr. med. Odo Feenstra)
- Ergänzende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung - Fachbereich: Landwirtschaft/Boden vom 09.04.2015 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- Ergänzende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung aufgrund der Stellungnahme des UVP-Koordinators vom 09.04.2015 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- Ergänzende Unterlagen Luftfahrttechnik aufgrund der Stellungnahme des BMVIT vom 09.04.2015 (erstellt von DI Fritz Pichler)
- Naturschutzfachliches Ausgleichsprojekt im Rahmen des UVP-Verfahrens Parkplatz P3A der Salzburger Flughafen Gesellschaft vom 21.06.2015 (erstellt von ENNACON environment nature consulting KG)

II. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben soll der Parkplatz P3A des Flughafens Salzburg an den Stand der Technik angepasst werden und zeitgleich die Anzahl der Stellplätze von bisher 1.151 auf nunmehr ca. 1.126 reduziert werden. Dafür ist die bestehende Oberflächenentwässerung zu optimieren. Dem Stand der Technik entsprechend ist vorgesehen, die anfallenden Oberflächenwässer direkt vor Ort über Rasenmulden in den Untergrund zu versickern, wobei die größtenteils bestehenden bodenlosen Einlaufschächte als eine Art Notüberlauf in diese integriert werden sollen. Das innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen liegende Areal (vgl den Bescheid des BMVIT vom 24.8.2007, BMVIT-60.507/0001-II/PMV/2005, abgeändert durch Bescheid des BMVIT vom 11.4.2014, BMVIT-60.507/0001-IV/L3/2014), auf dem sich der Parkplatz P3A befindet,

umfasst ca. 29.461 m², wovon derzeit ca. 6.913 m² als Zufahrt, Fahrgassen, Fußwege, etc. asphaltiert sind, ca. 19.040 m² als Stellflächen geschottert und ca. 1.243 m² als Grünflächen (Verkehrinseln, Wall, etc.), 2.189 m² als Muldenflächen sowie ca. 76 m² als sonstige Flächen (Mastfundamente etc.) ausgebildet sind. Auf den geschotterten Stellflächen werden in Anpassung an die verkehrs- und wasserbautechnischen Anforderungen begrünte Sickermulden mit ca. 1,0 bis 1,5 m Breite und ca. 0,2 bzw. 0,5 m Tiefe ausgebildet, um dort die Oberflächenwässer nach einer Vorreinigung durch die Bodenpassage in den Untergrund versickern zu können. Die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz P3A erfolgt landseitig über die Schrankenanlage des bestehenden Parkplatzes P3. Die Parkordnung sieht die Anordnung von senkrecht angeordneten Stellplätzen, in den Randbereichen von schräg angeordneten Stellplätzen vor. Entlang der südlichen Grenze des Parkplatzes sind zudem Längsparker angeordnet. Die Zufahrt zu den einzelnen Stellplätzen erfolgt ausschließlich über asphaltierte Fahrgassen, die Stellplätze selbst sind mit einer unversiegelten Oberfläche (Schotteroberfläche) ausgestattet. Die Abgrenzung der Stellplatzfläche zu den mittig angeordneten Rasenmulden erfolgt durch Holzstaffeln, wodurch ein Einfahren in die Entwässerungsmulde verhindert wird. Zur Beregnung bzw. Staubfreihaltung des Parkplatzes wird das aus den bestehenden Nutzwasserbrunnen entnommene Wasser verwendet. Für den Fußgängerverkehr ist in Nord-Südrichtung ein Gehweg ausgewiesen, der asphaltiert ausgeführt und mittels „Zebra-Markierung“ gekennzeichnet ist. Da der Parkplatz P3A und die damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen schon vorhanden sind, beschränkt sich die Bauphase auf die Herstellung der Versickerungsmulden.

Vom Vorhaben betroffen sind zumindest Teilflächen folgender Grundstücke der KG Maxglan: GN 1173/20, 1173/21, 1173/75, 1173/80, 1173/96, 1175/1, 1512/4, 1030/6 1064/6; sowie der KG Wals II: GN 1796/1, 1796/2, 1796/9, 1796/10, 2622/2.

III. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen (§§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G)

1. Luftfahrtgesetz

Genehmigung gemäß §§ 78 Abs 1 iVm 79 LFG zur Errichtung/Benützung der zivilen Bodeneinrichtung „Parkplatz P3A“ auf dem Zivilflugplatz Salzburg.

Rechtsgrundlagen:

§§ 59, 66, 78, 79 LFG; § 8 Zivilflugplatzverordnung

2. Wasserrechtsgesetz

2.1. Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer des Parkplatzes P3A.

Maß der Wasserbenutzung:

Versickerung von Niederschlagswasser von Parkplatz- und Verkehrsflächen im Ausmaß von 29.461 m² nach Vorreinigung über Bodenpassagen in den Untergrund

im Ausmaß von 2.946,1 m³/d (bezogen auf den Bemessungsregen von 100 mm/d) bzw. 377,1 l/s (bezogen auf die Bemessungs-Regenspende von 170 l/s/ha).

Konsensdauer:

60 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, längstens jedoch bis 31.12.2075.

Fertigstellungsfrist:

1 Jahr ab Rechtskraft des Bescheides.

- 2.2. Bewilligung der Verwendungszweckänderung der Nutzwasserbrunnen NW 4-7 (bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 15.04.2003, 1/01-26.723/83-2003) für Beregnungszwecke des Parkplatzes P3A.

Maß der Wasserbenutzung:

Für diesen Verwendungszweck wird die Entnahmemenge mit 20,0 m³/d bzw. 25,0 l/s festgelegt, welche im Gesamtkonsens des Bescheids des Landeshauptmanns von Salzburg vom 15.4.2003 Zl. 1/01-26.723/83-2003 (25 l/s bzw. 2000 m³/d) enthalten ist.

Hinweis: Hinsichtlich der Konsensdauer wird auf den Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 15.4.2003 Zl. 1/01-26.723/83-2003 verwiesen. Die darin genannte Frist (30.6.2024) bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 32, 105, 111, 112 WRG; § 17 Abs 6 UVP-G

IV. Nebenbestimmungen (§ 17 Abs 4 UVP-G bzw aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des mitanzuwendenden LFG/WRG)

Fachbereich Bodenschutz/Landwirtschaft

1. Bei allen Bodenbeanspruchungen und Rekultivierungen ist entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Auflage 2, 2012“ vorzugehen.
2. Es ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung der Ausgleichsflächen für den Naturschutz anfallendes Oberbodenmaterial sachgerecht verwertet und zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen im näheren Umfeld verwendet wird.
3. Rekultivierte und überprägte Flächen bzw. Böden sind 2 und 5 Jahre nach Fertigstellung von einer fachkundigen Person im Hinblick auf die Qualität und den Erfolg der Rekultivierungsmaßnahme zu überprüfen (Nachkontrolle). Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

4. Alle bodenrelevanten Eingriffe sind durch eine fachkundige Person zu dokumentieren, zB:
 - a. Abzug Bodenmaterial aus Versickerungsmulden
 - b. Verwertung des anfallenden Bodenaushubmaterials
 - c. Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - d. Bodenumlagerungen auf Ausgleichsflächen

Fachbereich Gewässerschutz

BAUPHASE

5. Der im Projekt enthaltene Maßnahmenkatalog (Fachbereich Gewässerschutz und Wasserbautechnik, Kap. 7.1) zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen ist für verbindlich zu erklären und den Baustellenmitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für die Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen.

VERSICKERUNGSANLAGEN - BETRIEBSPHASE

6. Der im Projekt enthaltene Maßnahmenkatalog (Fachbereich Gewässerschutz und Wasserbautechnik, Kap. 7.2) zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen ist für verbindlich zu erklären und in Form einer Betriebsvorschrift den zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Aufbau der Sickermulden hat den Baugrundsätzen der ÖNorm B 2506-1 (Punkt 7.2) sowie den Anforderungen der ÖNorm B 2506-2 (Punkt 6.3 Bodenfilter) zu entsprechen. Die Mächtigkeit der Humus-Sand-Schicht hat mindestens 30 cm zu betragen.
8. Bodenbestandteile, die zum Aufbau des Bodenfilters verwendet werden, haben zumindest den Anforderungen der Klasse A2G des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes von 2011 zu entsprechen. Die Verwendung oder Beimischung von Kompost, Klärschlamm oder Torf ist nicht zulässig.
9. Die Nachweise bezüglich Eignung des Bodenmaterials sind dem Kollaudierungsoperat beizulegen.
10. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus der Filterschichten ist dem Kollaudierungsprojekt eine entsprechende Fotodokumentation anzuschließen.
11. Die Einlaufbereiche in die Mulden sind baulich so zu gestalten und zu sichern, dass auch bei Starkregenereignissen keine Schäden durch Auskolkungen oder Erosionen entstehen können.
12. Nach Fertigstellung der Sickermulden sind diese umgehend flächendeckend zu begrünen. Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an den Pflanzenbestand gemäß „Technischem Bericht Bepflanzung“ sind zu berücksichtigen.

13. Eine Streusalzaufbringung ist nur in Ausnahmefällen und bei unbedingter verkehrssicherer technischer Erforderlichkeit (zB Blitzeis) zulässig.
14. Der Einsatz von Pestiziden ist auf dem gesamten Parkplatzareal verboten.
15. Die Qualität des vorgereinigten Sickerwassers hat den Schwellenwerten gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW (BGBl. 98/2010) zu entsprechen. Es sind folgende Grenzwerte und Frachten (bezogen auf eine Abflussmenge von 1.000 m³/d; n-1) einzuhalten:

Parameter	Grenzwert [mg/l]	Tagesfracht [g/d]
Cd	0,0045	4,5
Cr ges.	0,045	45
Ni	0,018	18
PAK 6	0,00009	0,09
KW-Index	0,1	100

16. An mindestens 2 repräsentativen Stellen sind geeignete Probenahmemöglichkeiten zur Beprobung des vorgereinigten Sickerwassers zu errichten.
17. Eigenüberwachung: Die Anlagen sind regelmäßig zu warten, zu pflegen und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Die flächendeckende Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Der Bewuchs ist mindestens einmal jährlich zu mähen und das Mähgut von den Sickerflächen zu entfernen.
18. Fremdüberwachung:
Emissionskontrolle: Die Richtwerte für die Qualität des Sickerwassers gelten als eingehalten, wenn im Abstand von 4 Jahren bzw. im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung im Sinne von § 134 Wasserrechtsgesetz die Funktionstüchtigkeit der Bodenkörperanlagen von einem Fachkundigen überprüft wird. Der ordnungsgemäße Zustand ist gegeben, wenn die Sickerflächen einen optisch einwandfreien Zustand mit geschlossenem Bewuchs (Artenzusammensetzung gemäß Bepflanzungsplan) ohne sichtbare Kolmatierungsstellen aufweisen.

Immissionskontrolle: Der unmittelbar grundwasserstromabwärts liegende Brunnen NW 4 ist als Immissionsmessstelle einzurichten und 1 x jährlich zu beproben. Die Erstuntersuchung hat zumindest 6 Monate vor Baubeginn zu erfolgen. Bei der Analyse sind folgende Parameter zu berücksichtigen: *PMB1+2 = Gewässerzustandsüberwachungsverordnung-GZÜV (BGBl. 479/2006), Abschnitt III = 1.1 (Probenahme und Vor-Ort-Parameter), 1.2 (Chemisch-analytische Parameter: ohne Phosphor und Bor) und 2.1 (Metalle gelöst) sowie KW-Index*

Probennahme und Analytik sind von einer autorisierten Person oder Institution durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind jeweils mit den Befunden zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 134 WRG der Behörde vorzulegen.

Fachbereich Hydrographie/Hydrologie

19. Vor Errichtung der einzelnen Sickerflächen sind an jeweils repräsentativen Stellen Sickerversuche durchzuführen und entsprechende Protokolle darüber zu verfassen und im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Bei stark abweichenden Durchlässigkeiten gegenüber den Projektsannahmen ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und sind allenfalls Alternativen für die ordnungsgemäße Oberflächenwasserentsorgung zur Beurteilung durch die Sachverständigen vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

20. Ökologische Bauaufsicht

- a. Für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn eine fachlich geeignete Person oder Institution als ökologische Bauaufsicht zu beauftragen. Diese hat erforderlichenfalls Spezialisten hinzuziehen. Die ökologische Bauaufsicht muss nachweislich Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Bereichen naturnahe Gestaltung von Parkplätzen sowie lebensraumverbessernde Maßnahmen für bodenbewohnende Kleintiere, insbesondere die Zauneidechse, besitzen. Rechtzeitig vor deren Beauftragung ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen.
 - b. Die ökologische Bauaufsicht ist vertraglich zur Wahrnehmung der in § 50 Z 3 Sbg NSchG festgelegten Aufgaben zu verpflichten.
 - c. Die ökologische Bauaufsicht hat nach Baubeginn bei Notwendigkeit, mindestens jedoch monatlich, der Behörde über die auflagentreue Bauausführung (Beschreibung Bauablauf, Begrünungs-, Bepflanzungs-, Gestaltungsmaßnahmen etc.) schriftlich, unter Anschluss von Fotos, zu berichten. Ein größeres Berichtsintervall, etwa aufgrund fehlenden Baufortschrittes, ist vorher mit der Behörde abzustimmen. Im Falle der Bestellung mehrerer Personen hat eine koordinierte Berichtslegung zu erfolgen.
 - d. Von der ökologischen Bauaufsicht ist eine schriftliche Anweisung für die langfristige Pflege der eingriffsmindernden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten (u.a. zeitliche Festlegung von Pflegeeingriffen, erforderliche Maßnahmen), der Behörde vorzulegen und den mit der nachfolgenden Pflege der eingriffsmindernden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen betrauten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die ökologische Bauaufsicht hat die mit der nachfolgenden Pflege der eingriffsmindernden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen betrauten Personen in der fachgerechten Pflege zu schulen und im ersten Jahr nach erfolgter Umsetzung die Pflegemaßnahmen zu kontrollieren und gegebenenfalls das Pflegekonzept zu optimieren (erneute Vorlage bei der Behörde).
 - e. Binnen drei Monate nach Fertigstellung des Projektes ist ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit aussagekräftiger Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde vorzulegen. In diesem Endbericht ist detailliert auf die einzelnen Auflagepunkte einzugehen, Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.
21. Die Eingriffsflächen und deren unmittelbare Umgebung sind von der ökologischen Bauaufsicht in Hinblick auf den Schutz bodenbewohnender Kleintiere zu kontrollieren. Bei Notwendigkeit (zB Häufungspunkte von Kleintierverlusten) ist durch die ökologische Bauaufsicht eine entsprechende temporäre Aus/Abzäunung (Schutz/Sperrzaun) zu veranlassen und regelmäßig zu kontrollieren.

22. Die ökologische Bauaufsicht hat die Eingabe der ornithologischen Daten der UVE-Erhebung (Ackerl & Maletzky 2014) in die Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur oder in ornitho.at zu veranlassen.
23. Die bestehende Beleuchtungsanlage ist bis spätestens Ende des 3. Jahres nach Rechtskraft des Bescheides dem Stand der Technik und entsprechend der Vorgaben der ÖNorm 01052 zu erneuern: Es sind ausschließlich geschlossene, staubdichte Leuchten zu verwenden (Schutzklasse mind. IP 54). Sämtliche Leuchten sind seitlich und nach oben so abzuschirmen, dass sie ihr Licht nur in den unteren Halbraum werfen. Die Oberflächentemperatur ist auf maximal 60 °C zu begrenzen. Als Leuchtmittel sind Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden.
24. Die Bau- und Begrünungs- sowie sonstigen landschaftsästhetischen Gestaltungsmaßnahmen sind bis spätestens 31.12. des Jahres nach rechtskräftigem Bescheid umzusetzen.
25. Der Baubeginn ist der Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
26. Monitoring: Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Eingriffsminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Nachweis über Anwachsen und nachhaltigen Bestand der Begrünungs-, Bepflanzungs- und sonstigen Gestaltungsmaßnahmen) ist in den ersten 3 Jahren sowie im 5. Jahr nach Fertigstellung des Projektes ein Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind einem von einer fachlich geeigneten Person erstellten Überprüfungsbericht inkl. aussagekräftiger Fotodokumentation vorzulegen. Sollten aufgrund der Monitoringergebnisse zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Eingriffsminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese in Abstimmung mit der Behörde umzusetzen und im Rahmen der Berichtslegung darzulegen.
27. Bei dauernder Einstellung des Parkplatzbetriebs sind die oberirdischen Anlagenteile zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen

28. Über die Umsetzung des Ausgleichsprojekts ist im Rahmen der Berichtslegung der ökologischen Bauaufsicht regelmäßig zu berichten.

Fachbereich Umweltmedizin

29. Die Anrainer sind rechtzeitig vor Baubeginn über das Ausmaß und die Dauer der Bautätigkeit zu informieren.
30. Von Seiten des Einschreiters ist eine Ansprechperson für die Anrainer zur Verfügung zu stellen.

Fachbereich Verkehrslärm (inkl. Baulärm)

31. Der Damm ist in der Länge gemäß der Eintragung in Abbildung 4 auf Seite 22 des UVE-Fachbeitrags Lärm und in einer Höhe von mindestens 1,1 m gegenüber dem an-

grenzenden Gelände auszuführen. Der Damm ist möglichst nahe an der nächstgelegenen Stellplatzreihe des Parkplatzes P3A zu situieren.

32. Die Dammkrone ist auf der gesamten Länge mit Büschen dicht zu bepflanzen, sodass die Sichtverbindung vom Erdgeschossniveau der nächsten Wohnhäuser der Ortschaft Loig zu den Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz P3A parken, unterbrochen wird.

Fachbereich Wasserbautechnik

33. Für die Bauarbeiten sind ausschließlich gut gewartete Maschinen heranzuziehen. Durch sorgfältige Baudurchführung ist darauf zu achten, dass Verunreinigungen des Untergrundes vermieden werden.
34. Für neue Leitungen zur Nutzwasserversorgung ist die wasserdichte Ausführung anhand einer Druckprobe gemäß ÖNORM EN 805 Pkt. 11 nachzuweisen und in Prüfprotokollen zu dokumentieren.
35. Die Sickermulden und Sickerschächte sind so zu warten und zu pflegen, dass ihre dauerhafte Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Insbesondere sind der Rasen zu mähen, der Aufwuchs von Sträuchern zu vermeiden und allfällige Abfälle aus den Mulden zu entfernen. Bei Verschlammung der Rasenmulden hat ein Austausch der Humus- und Filterschicht zu erfolgen.

Fachbereich Luftfahrttechnik

Allgemein

36. Jegliche Projektänderungen die zu optischen oder elektrischen Störwirkungen auf Luftfahrttreibende und Flugsicherungsanlagen führen könnten, sind der Behörde zur neuerlichen Prüfung vorzulegen.

Bauphase

37. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass durch eine allfällig betriebene, Baustellenbeleuchtung keine Blendwirkungen auf Luftfahrttreibende hervorgerufen werden.
38. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bewässerung, Staubschutz) ist die Verschmutzung von flugbetrieblichen Flächen inklusive Sicherheitsbereichen zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.
39. Für die Dauer der Bauarbeiten sind abgestellte Baugeräte so zu platzieren, dass ein Übersteigen des ICAO Sicherheitszaunes des Flughafens Salzburg unter zu Hilfenahme der abgestellten Baugeräte für Unbefugte ausgeschlossen ist.
40. Für die Dauer der Arbeiten ist die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme zwischen dem Verantwortlichen Bauleiter und der Flugsicherungsstelle Salzburg zu gewährleisten. Den Anordnungen der Austro Control GmbH., Flugsicherungsstelle Salzburg ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Luftfahrt in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

Betriebsphase

41. Bestehende oder neue Objekte (Bäume, Verkehrszeichen, Lichtmasten etc.) außerhalb des neu zu errichtende ICAO Sicherheitszaun dürfen nicht unmittelbar an den Sicherheitszaun angrenzen um nicht unter zu Hilfenahme dieser Objekte einen ungehinderten Überstieg über den ICAO Sicherheitszaun zu gewährleisten.

V. Abspruch über erhobene Einwendungen

Gemäß § 59 Abs 1 AVG gelten Einwendungen mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages als miterledigt.

VI. Kosten

Die Kosten werden gesondert bescheidmäßig vorgeschrieben.

Begründung:

I. Verfahrensablauf und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A wurde bereits im Jahre 2004 auf Basis einer naturschutzrechtlichen Genehmigung errichtet, welche im Jahr 2006 (letztmals) bis zum 20.6.2008 verlängert wurde. Mit Bescheid des BMVIT vom 24.8.2007, BMVIT-60.507/0001-II/PMV/2005, abgeändert durch Bescheid des BMVIT vom 11.4.2014, BMVIT-60.507/0001-IV/L3/2014, wurde jene Fläche auf der sich der verfahrensgegenständliche Parkplatz befindet in die Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg aufgenommen.

Mit ha Bescheid vom 12.02.2015 wurde gemäß den §§ 3 Abs 7 und 39 Abs 1 UVP-G nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben „Parkplatz P3A“ der Salzburger Flughafen GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist, da durch besagtes Vorhaben der Tatbestand der Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G iVm § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G erfüllt wird. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Aufgrund dessen suchte die Salzburger Flughafen GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 18.02.2015 um die UVP-rechtliche Genehmigung - unter Mitanderwendung der wasserrechtlichen (konkret § 32 Abs 2 lit c sowie §§ 10 Abs 2, 11 WRG) bzw luftfahrtrechtlichen Genehmigungsbestimmungen (konkret § 78 LFG) - des verfahrensgegenständlichen Vorhabens an. Dieser Genehmigungsantrag samt Einreichoperat und Umweltverträglichkeitserklärung wurde daraufhin den Amtssachverständigen sowie den mitwirkenden Behörden mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung übermittelt. Nach Vorlage der von den Amtssachverständigen geforderten Nachreichungen (siehe die drei oben erwähnten ergänzenden Unterlagen vom 09.04.2015) bestätigten daraufhin sämtliche von der ha Behörde hinzugezogenen Amts-

sachverständigen die Vollständigkeit der Einreichunterlagen. Zusätzlich gaben das Bundesdenkmalamt hinsichtlich des Fachbereichs „Kulturgüter/kulturelles Erbe“, die Amtssachverständige für den Fachbereich „Abfalltechnik/Abfallwirtschaft“ sowie der Sachverständigenkoordinator zu den „Sachgütern“ no-impact-statements ab. Die mitwirkende Luftfahrtsbehörde empfahl aufgrund der Situierung des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes zusätzlich den Fachbereich „Luftfahrttechnik“ zu untersuchen und erklärte sich bereit, dies im Rahmen ihrer fachlichen Mitwirkung gem § 5 Abs 3 UVP-G zu übernehmen.

Nachdem im oben genannten Genehmigungsantrag der Salzburger Flughafen GmbH kein (mitanzuwendender) Genehmigungstatbestand nach dem Salzburger Naturschutzgesetz erwähnt wurde, wurde weiters der Magistrat Salzburg als (potentiell) mitwirkende Naturschutzbehörde gefragt, ob durch das beantragte Vorhaben ein Genehmigungstatbestand nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ausgelöst wird und sich folglich letztgenannte Behörde als mitwirkend iSd § 2 Abs 1 UVP-G erachtet. Dies wurde mit Schreiben vom 17.03.2015 mit dem Hinweis darauf, dass sich der verfahrensgegenständliche Parkplatz nunmehr seit 2007 innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg befinde, verneint.

Zeitgleich wurden den in § 5 Abs 4 UVP-G genannten Stellen die Umweltverträglichkeitserklärung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Neben dem Umweltbundesamt, welches aufgrund der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens von einer expliziten Stellungnahme absah und lediglich Ergänzungen der UVE vorschlug, gab der Landesumweltanwalt von Salzburg eine Stellungnahme ab, in der dieser im Wesentlichen die (seines Erachtens zu enge) Vorhabensabgrenzung sowie die Darstellung der bestehenden Parkplatzinfrastruktur des Flughafens Salzburgs monierte.

Mit Edikt vom 24.03.2015 wurde daraufhin das gegenständliche Vorhaben gemäß § 9 UVP-G iVm §§ 44a und b AVG im redaktionellen Teil der Salzburger Nachrichten, der Salzburger Kronenzeitung, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, auf der Homepage der Behörde sowie im Bürgerservice der Standortgemeinde Salzburg kundgemacht bzw die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen aufgelegt. Während der Ediktalfrist (24.03.2015-06.05.2015) wurde lediglich vom Landesumweltanwalt eine Einwendung/Stellungnahme abgegeben. In dieser wiederholte der Landesumweltanwalt seine Bedenken hinsichtlich des (seines Erachtens zu engen) Verfahrensgegenstandes sowie der Darstellung der bestehenden Parkplatzinfrastruktur des Flughafens Salzburgs und äußerte neue hinsichtlich der technischen Licht- und Landschaftsplanung. Ebenso kritisierte er die mangelhafte Berücksichtigung der Alpenkonvention. Zusammenfassend sei das ha geführte Verfahren daher unvollständig und der verfahrensgegenständliche Parkplatz auch für sich genommen nicht umweltverträglich.

In der Zwischenzeit erstellten die einzelnen Amtssachverständigen ihre Teilgutachten, in denen (sowie ergänzend in der mündlichen Verhandlung) im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde (Details siehe zusammenfassende Bewertung sowie Niederschrift über die mündliche Verhandlung):

Fachbereich Bodenschutz/Landwirtschaft:

Der Amtssachverständige stellte zunächst fest, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Böden in einem Ausmaß von rd 29.461 m² für den

Parkplatz und rd 6.329 m² für die Ausgleichsflächen Naturschutz dauerhaft beansprucht werden. Dabei handle es sich vorwiegend um hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zur Gänze entzogen werden, wobei jedoch im Umfeld des Salzburger Flughafens größtenteils Böden mit ähnlicher Wertigkeit anzutreffen seien. Ein Ausweichen auf eine andere Fläche im näheren Umfeld des Flughafens würde daher zu ähnlichen Auswirkungen führen. Ebenso legte der Amtssachverständige dar, dass durch die nicht vollständige Versiegelung des Parkplatzes (Stellflächen werden geschottert) die natürlichen Bodenfunktionen (zB Reglerfunktion) zumindest teilweise erhalten blieben.

Weiters betonte der Amtssachverständige nochmals, dass die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen zur Gänze für die dauerhafte nicht landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen seien. Sollte es aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen jedoch zu einer bloß vorübergehenden (und in der Folge rekultivierbaren) Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen kommen, schlug der Amtssachverständige Auflagen vor, welche als Nebenbestimmungen von der ha Behörde in diesen Bescheid aufgenommen werden und womit negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend vermieden werden können.

Zu den Schadstoffeinträgen hielt der Amtssachverständige fest, dass diese grundsätzlich nur im Störfall zu erwarten seien. Die im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Reststoffe würden hingegen ordnungsgemäß entsorgt, sodass in dieser Hinsicht keine Beeinträchtigung zu erwarten sei.

Zusammenfassend stellte daher der Amtssachverständige fest, dass bei projektgemäßer und auflagenkonformer Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens mit merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Landwirtschaft aufgrund des Flächenverlustes zu rechnen sei.

Fachbereich Gewässerschutz:

Die Amtssachverständige stellte zunächst klar, dass sich das Projektareal in keinem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet befinde und sich im Nahbereich der geplanten Versickerungsanlagen keine Trinkwassernutzungen befänden. Eine nachteilige Beeinflussung der Wasserversorgungsanlage „Brunnenfeld Bischofswald“ könne aufgrund der dokumentierten Grundwasserströmungsrichtung von SW-NO bis SSW-NNO sowie der Entfernung von ca. 1 km ausgeschlossen werden.

Zur Bauphase hielt die Amtssachverständige fest, dass davon auszugehen sei, dass der Grundwasserspiegel bei den Aushubarbeiten nicht erreicht wird. Es könne jedoch - bedingt durch den erforderlichen flächenhaften Aushub - bei ergiebigen Niederschlagsereignissen zu vorübergehenden Trübungen infolge Feinstoffeintrags in das Grundwasser kommen, wobei allerdings diese Auswirkungen lokal eng begrenzt seien. Bei Berücksichtigung der projektgemäßen bzw der von der Amtssachverständigen vorgeschlagenen - und in den vorliegenden Bescheid als Nebenbestimmungen übernommenen - Maßnahmen zum Gewässerschutz sei im Regelbetrieb der Baustelle mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Im Störfall seien demgegenüber Sofortmaßnahmen zur Hintanhaltung von Grundwasserverschmutzungen zu setzen.

Zur Betriebsphase hielt die Amtssachverständige fest, dass bei dem im Projekt angegebenen Verkehrsaufkommen erfahrungsgemäß mit einem eher geringen Verschmutzungspotenzial an straßenspezifischen Schadstoffen zu rechnen sei. Die Sickermulden seien so dimensioniert worden, dass der bei Starkregenereignissen anfallende Spitzenabfluss im Retentionsraum der Mulden gespeichert und anschließend zeitverzögert zur Versickerung gebracht werden kann. Das im Hinblick auf die vom Parkplatz abtransportierte Schmutzfracht relevante Regenereignis (1-jährliches Niederschlagsereignis) werde jedenfalls über die Bodenpassage abgeführt und unterläge somit einer Reinigung durch Filtration, Adsorption, Ionenaustausch sowie biologische Abbauprozesse. Die höchste Schmutzfracht sei dabei erfahrungsgemäß am Beginn eines Regenereignisses zu erwarten („first flush“). Innerhalb der ersten 15 - 20 Minuten werde der Großteil der auf den Einzugsflächen angesammelten Verschmutzungen abgeschwemmt. Die Reinigung dieser Schmutzfracht sei durch die projektierte Dimensionierung der Grünmulden jedenfalls gewährleistet.

Zur geplanten Gestaltung der Rasensickermulden (Etablierung naturnaher Hochstaudenfluren) führte die Amtssachverständige aus, dass - wie im Projekt vorgesehen - keinesfalls tiefwurzelnde oder horstbildende Pflanzen im Bereich der Sickerflächen gepflanzt werden dürfen. Ebenso wenig dürfen Bäume und mehrjährige Sträucher in die Sickerflächen gesetzt werden.

Zusammenfassend hielt die Amtssachverständige fest, dass die Reinigung von Oberflächenwässern aus Verkehrsflächen über Bodenkörperfilteranlagen dem Stand der Technik und den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW (BGBL. 98/2010) entspricht. Ebenso wurde die Planung und Bemessung der Sickeranlagen nach einschlägigen Regelwerken vorgenommen. Bei projekt- und bescheidgemäßem Bau und Betrieb sei durch die Versickerung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Fahr- und Parkflächen kein nachteiliger Einfluss auf die Grundwasserqualität oder eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers zu befürchten. Entsprechend den allgemeinen wasserwirtschaftlichen Grundsätzen sei eine großflächige Versickerung im Sinne der Grundwassererneuerung positiv zu bewerten.

Dementsprechend bestünde - bei Einhaltung der von der Amtssachverständigen vorgeschlagenen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - aus Sicht des Gewässerschutzes kein Einwand gegen die Bewilligung des geplanten Vorhabens.

Fachbereich Hydrographie/Hydrologie:

Gemäß dem Amtssachverständigen entspreche die grundsätzliche Wahl einer großflächigen Versickerung der beschleunigt anfallenden Oberflächenwässer von den Stellflächen mit vorgeschalteter Reinigung und Retention, dem wasserwirtschaftlichen Grundsatz die anfallenden Wässer in der Fläche zu halten und führe weder zu einer nennenswerten Änderung der Grundwasserneubildung im Bilanzierungsgebiet noch werde eine Abflussverschärfung bewirkt und könne dementsprechend im Wesentlichen als unerhebliche Änderung im Hinblick auf den mengenmäßigen Gebietswasserhaushalt klassifiziert werden.

Ebenso seien die dem Stand der Technik entsprechenden Berechnungen für die Dimensionierung und Auslegung des zentralen Rückhaltebeckens in den Unterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Die Leistungsfähigkeit der Anlagenteile für eine schadlo-

se Entwässerung der Anlagenteile sei demnach gegeben und gemäß den vorliegenden Berechnungen und nach überschlägiger Prüfung unter Zugrundelegung des Bemessungsereignisses ausreichend dimensioniert. Gleichzeitig empfahl der Amtssachverständige die Durchführung von Sickerversuchen. Dies wurde von der ha Behörde als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Weiters erwartet der Amtssachverständige aufgrund des Umstandes das sämtliche anfallenden Niederschlagswässer aus dem Bereich des Parkplatzes P3A lokal zur Versickerung gebracht werden, grundsätzlich keine nennenswerte Reduktion des Versickerungsanteiles der Niederschlagswässer. Dementsprechend resultiere kein wesentlicher negativer Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Durch die geplante partielle Flächenversiegelung verursachte lokal erhöhte Spitzenabflüsse würden durch entsprechende Retentionsmaßnahmen in den vorgesehenen Bodenfiltermulden ausgeglichen.

Auch die für die Befeuchtung der Schotterflächen vorgesehenen Wasserentnahmen aus dem Grundwasser zur Hintanhaltung einer allfälligen Staubbildung bei Trockenperioden begründe im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt keine maßgebliche Veränderung oder Verschlechterung, da diese im unerheblichen Ausmaß aus den bereits wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserbrunnenanlagen im Rahmen des bestehenden Konsenses erfolgt.

Zusammenfassend bestünde daher gegen die Erteilung der Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen bei projektgemäßer Umsetzung aus hydrographischer Sicht kein Einwand, wenn zusätzlich die zuvor erwähnte Nebenbestimmung vorgeschrieben werde. Diese wurde wie erwähnt in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Fachbereich Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz:

Der Amtssachverständige attestierte zusammenfassend den Einreichunterlagen Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Beschreibung der Veränderungen durch die Verlagerung der Parkplätze auf das Gelände des P3A. Den darin enthaltenen Aussagen, dass die sich daraus ergebenden Veränderungen im Planjahr 2025 nur irrelevanter Natur sein werden, konnte der Amtssachverständige folgen, weshalb relevante negative Veränderungen auf das Schutzgut Luft bei plan- und projektgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden können.

Zum Thema Klima hielt der Amtssachverständige zusammenfassend fest, dass entsprechende Veränderungen durch den Bau und Betrieb in Hinblick auf die geringe Fläche und nicht vorgesehenen Bebauung nicht zu erwarten seien.

Weiters sah der Amtssachverständige vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen, da der verfahrensgegenständlichen Parkplatz in das Park&Ride Konzept „Schlechtwetterregelung“ in den Sommermonaten Juli und August eingebunden sei.

Schließlich äußerte sich der Amtssachverständige auch noch zu dem in der mündlichen Verhandlung erörterten - genehmigten aber nicht errichteten - Parkdeck P1 (in Umsetzung der Änderungsgenehmigung 2005). Seines Erachtens seien die entsprechenden Ausführungen der Antragstellerin plausibel und dementsprechend würden sich - im Falle

der Errichtung desselben - die Auswirkungen bei den nächsten Anrainern sogar verringern. Eine Veränderung würde sich lediglich in der flächigen Belastung im Untersuchungsraum ergeben, wobei die Belastungen am P3A aufgrund der Mitinanspruchnahme der Tiefgarage unter dem Parkplatz P1 fallen würden. Eine Änderung/Ergänzung zu seinem Gutachten sei daher aufgrund dessen nicht von Nöten.

Fachbereich Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft:

Die Amtssachverständigen stellten zusammenfassend fest, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben aufgrund des dauerhaften Verlustes von rund 3 ha Wiesen- und Ackerflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und vor allem des Naturhaushaltes führen werde. Dementsprechend könne aus naturschutzfachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit nur unter Vorschreibung von adäquaten Ausgleichsmaßnahmen festgestellt werden, wobei die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen insgesamt die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im betroffenen Landschaftsteil überwiegen werden. Zusätzlich seien weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vorzusehen (beispielsweise hinsichtlich der Beleuchtung), welche konkret von den Amtssachverständigen vorgeschlagen wurden und diesem Bescheid zugrunde gelegt wurden.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung seitens der Antragstellerin eine weitere Ausgleichsmaßnahme angeboten wurden, wiederholten die Amtssachverständigen nochmals, dass diese in ihrer Gesamtheit die begutachtete Eingriffswirkung wesentlich überwiegen werden und zu erheblichen Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse im nahen Umfeld des Salzburg Airports und darüber hinaus führen werden. Damit entsprochen sie in Summe eindeutig den Bestimmungen des § 51 Sbg NSchG.

Schließlich hielten die Amtssachverständigen zur Diskussion um die Beleuchtungsanlage in der mündlichen Verhandlung fest, dass die im Gutachten genannten - und als Nebenbestimmungen vorgeschlagenen und in den Bescheid übernommenen - fachlichen Aspekte für die Beleuchtungsanlage zu berücksichtigen seien (Anpassung an Stand der Technik), wobei die Beleuchtungsanlage gemäß dem sicherheitstechnisch erforderlichen Normenwerk für Straßenbeleuchtungen zu planen, zu errichten und zu betreiben sei. Festgehalten wurde auch, dass aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl warmweiße LEDs als auch Natriumdampflampen möglich seien.

Fachbereich Umweltmedizin:

Die Amtssachverständige attestierte zunächst den von der Antragstellerin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

Zu etwaigen durch das Vorhaben hervorgerufene Lärmemissionen hielt die Amtssachverständige fest, dass diese vernachlässigbar seien, da die Vorsorgewerte der WHO für Wohngebiete eingehalten werden. Die Lärmemissionen würden zwar bei den Nachbarn hörbar sein, jedoch keine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen bzw. unzumutbare Belästigungen von Nachbarn hervorrufen. Ebenso wenig würden die durch das Vorhaben bewirkten Luftschadstoffemissionen zu einer unzumutbaren Belästigung oder Gefährdung von Leben und Gesundheit von Nachbarn führen. Gleiches habe auch für mögliche flüssige Emissionen zu gelten. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit

von Nachbarn durch Grundwasserbeeinträchtigungen sei aufgrund der Tatsache, dass fremde Grundwassernutzungen in einer Entfernung von mindestens 500 m Grundwasser stromabwärts liegen und dass durch die geplanten Maßnahmen ein weitgehender Grundwasserschutz gewährleistet ist, nicht zu erwarten. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Anrainer sei schließlich auch nicht aufgrund von Erschütterungen bzw aufgrund der Beleuchtung des Parkplatzes zu erwarten. Letzteres deshalb, da die Beleuchtungseinrichtungen einerseits blendfrei installiert werden, andererseits aufgrund der entsprechend großen Entfernung derselben zu den Anrainern.

Fachbereich Verkehrslärm (inkl. Baulärm):

Zu den Einreichunterlagen hielt der Amtssachverständige zunächst fest, dass diese plausibel seien und entsprechend den einschlägigen in Österreich verwendeten Richtlinien erstellt wurden.

Inhaltlich führte der Amtssachverständige aus, dass die durch die Bauphase auf die Ortschaft Loig einwirkenden Auswirkungen des Vorhabens aus schalltechnischer Sicht wegen der kurzen Dauer als vernachlässigbar nachteilig eingestuft werden können. Überdies können diese Auswirkungen durch projektgemäß vorgesehene Maßnahmen auf ein für die Anrainer erträgliches Ausmaß beschränkt werden.

In der Betriebsphase ergäben sich aus schalltechnischer Sicht durch den Parkverkehr im nahe gelegenen Ostteil der Ortschaft Loig für die Betroffenen eine merkliche Veränderung der akustischen Situation, wobei sich daraus über die 6 verkehrsreichsten Monate gemittelt keine Überschreitungen der Vorsorgewerte ergäben.

Zu etwaigen Minderungsmaßnahmen hielt der Amtssachverständige fest, dass eine Erhöhung des Walls durch Aufsetzen einer Lärmschutzwand nur geringe Pegelminderungen für die nächstgelegenen Anrainer zur Folge hätte. Die in den Einreichunterlagen genannte dichte Bepflanzung der Dammkrone sei nach Ansicht des Amtssachverständigen hingegen eine geeignete Maßnahme zur Lösung des Lärmproblems während der Betriebsphase des Parkplatzes P3A. Eine zusätzliche entsprechende Auflage wurde vom Amtssachverständigen vorgeschlagen und diesem Bescheid als Nebenbestimmung hinzugefügt.

In der mündlichen Verhandlung äußerte sich der Amtssachverständige schließlich noch zu möglichen Auswirkungen die die Umsetzung des erwähnten genehmigten Parkdecks P1 (in Umsetzung der Änderungsgenehmigung 2005) für seine erstellte Begutachtung hätte. Dementsprechend sei durch die Errichtung dieses mit keinen relevanten lärmtechnischen Auswirkungen zu rechnen, weshalb auch keine Änderungen oder Ergänzungen des Gutachtens notwendig seien.

Fachbereich Verkehr/Verkehrsplanung:

Auch der Amtssachverständige für Verkehr erklärte die entsprechenden Inhalte des Einreichoperats für schlüssig und nachvollziehbar. Demnach seien die nachteiligen Auswirkungen des durch den gegenständlichen Parkplatz möglich induzierten Verkehrs auf die Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit aufgrund der Bestandsverkehrsstärken (JDTV 2010 B1 Wiener Straße im Bereich der Flughafenunterführung: rund 29.000 Kfz/24h; westlich der „Himmelreich Kreuzung“ rund 17.000 Kfz/24h) als nicht relevant

zu beurteilen. Aus verkehrstechnischer Sicht sprächen dementsprechend keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Zur Diskrepanz der genehmigten zu den tatsächlich vorhandenen Stellplätzen (insbesondere aufgrund des Parkdecks P1 in Umsetzung der Änderungsgenehmigung 2005) hielt der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung fest, dass die ergänzenden Aussagen der Antragstellerin in derselben nachvollziehbar und schlüssig seien, weshalb keine weiteren Ergänzungen zum abgegebenen Gutachten notwendig seien. Nach diesen Ausführungen der Antragstellerin wurde der verkehrstechnischen Beurteilung der UVE die tatsächlich vor Ort vorhandenen Park- und Stellplätze zugrunde gelegt, da diese Szenarien die Immissionsbelastung der Anrainer im Sinne einer Worst-Case Betrachtung abbilden würden. Die verkehrstechnische Beurteilung sei dabei zunächst von der Verkehrsbelastung auf dem umgebenden höherrangigen Straßennetz sowie auf der Loigerstraße als Flughafenzufahrt ausgegangen, wobei es sich dabei nicht um Berechnungen, sondern um tatsächlich gezählte Verkehrsdaten gehandelt habe. Die Verteilung des Verkehrs auf dem Flughafenareal wurde daraufhin anhand der Auswertungen der einzelnen Schrankenanlagen vorgenommen. Auf dieser Grundlage konnte das Szenario A1 2010 mit P3A abgebildet werden. Für das Szenario A0 2010 ohne P3A wurden die Verkehrsströme, welche dem P3A zuzurechnen sind, auf die anderen vor Ort befindlichen Parkplätze verteilt. Für das Prognosejahr 2025 wurden beide Szenarien anhand einer Prognosebetrachtung hochgerechnet. Unter Zugrundelegung dieser Methode würden sich bei einer (fiktiven) Mitberücksichtigung des Parkdecks P1 (gemäß Änderungsgenehmigung 2005) keine Änderungen an der verkehrlichen Belastung des höherrangigen Straßennetzes sowie der Flughafenzufahrt ergeben. Allerdings sei bereits im Szenario A0 2010 ohne P3A eine gewisse Verlagerung der Verkehrsströme am Flughafenareal zum Parkdeck P1 (gemäß Änderungsgenehmigung 2005) zu berücksichtigen. Dies hätte zur Folge, dass ein Teil dieser Verlagerung gleichzeitig zu Entlastungen des Parkplatzes P3 führen würde. Derselbe Effekt wäre im Wesentlichen auch im Szenario A1 2010 mit P3A gegeben: Eine gewisse Inanspruchnahme des Parkdeck P1 (gemäß Änderungsgenehmigung 2005) und geringfügige Entlastungseffekte bei den Parkplätzen P3 und P3A. Gleiches würde sich für die Prognose Szenarien 2025 ergeben.

Fachbereich Wasserbautechnik:

Zunächst bestätigte der Amtssachverständige die Nachvollziehbarkeit der Einreichunterlagen. Inhaltlich führte er aus, dass die geplante Oberflächenentwässerung dem Stand der Technik entspricht. Bei sachgemäßer Ausführung und sachgemäßem Betrieb sei mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen, sondern unter Umständen sogar mit einer qualitativen Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Um bei der Oberflächenentwässerung die Sickerwirkung der Rasenmulden zu erhalten seien weiters regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich, hinsichtlich derer der Amtssachverständige eine Auflage vorschlug, welche als Nebenbestimmung in dem vorliegenden Bescheid übernommen wurde.

Hinsichtlich der beantragten Wasserentnahme führte der Amtssachverständige aus, dass die für den Bedarf der Staubfreimachung errechneten Nutzwassermengen nachvollziehbar seien. Die beantragte Entnahmemenge von 20 m³/d sei angesichts des (bereits bewilligten) Gesamt-Konsenses von 2.000 m³/d absolut vernachlässigbar und in diesem Gesamt-Konsens enthalten. Es sei jedoch eine Änderung des wasserrechtlich bewilligten Verwendungszweckes notwendig.

Als Maß der Wasserbenutzung schlug der Amtssachverständige schließlich die im Spruch genannten Mengen vor.

In der mündlichen Verhandlung ergänzte der Amtssachverständige schließlich sein Gutachten dergestalt, als er einhergehend mit der mitwirkenden Wasserrechtsbehörde Vorschläge für die Befristung der zu erteilenden Wasserrechte unterbreitete. Diese wurden auch in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Aufbauend auf diesen einzelnen Teilgutachten (freilich ohne die erwähnten Ergänzungen in der mündlichen Verhandlung) erstellte daraufhin der Sachverständigenkoordinator eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, welche mit Schreiben vom 20.05.2015 den in § 13 Abs 1 UVP-G genannten Stellen zur Kenntnis gebracht wurde. In dieser wurden - wie bereits teilweise erwähnt - von keinem Gutachter mögliche bedeutende nachteilige Auswirkungen in den jeweils zu beurteilenden Fachbereichen erkannt. Merklich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens erkannten die Gutachter der Fachbereiche Bodenschutz/Landwirtschaft, Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft, sowie Verkehrslärm (inkl. Baulärm). Demgegenüber wurden im Fachbereich Luftreinhaltung inkl. Verkehrsemissionen, Klimaschutz vorteilhafte Auswirkungen betreffend öffentlicher Konzepte und Pläne gesehen (für Details darf auf die zusammenfassende Bewertung verwiesen werden).

Zusätzlich gab der mitwirkende BMVIT zum zuvor angesprochenen Fachbereich“ Luftfahrttechnik“ eine (fachliche) Stellungnahme ab, nach der aufgrund der von ihm durchgeführten Beurteilung der vorgelegten Einreichunterlagen davon ausgegangen werden könne, dass es bei projektgemäßer Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt komme und dementsprechend aus luftfahrttechnischer Sicht - bei Vorschreibung näher genannter Maßnahmen, welche ha auch dem vorliegenden Bescheid zugrunde gelegt wurden - keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestünden.

Zeitgleich beraumte die ha Behörde mit persönlicher Verständigung der Verfahrensparteien vom 21.05.2015 sowie mit Kundmachung an der Amtstafel der Standortgemeinde Salzburg die mündliche Verhandlung für den 08.06.2015 an. Zu dieser kam neben, der mitwirkenden Wasserrechtsbehörde, den Amtssachverständigen und Vertretern der Antragstellerin auch der Landesumweltanwalt. Wie bereits bei den einzelnen Fachgutachten erwähnt, wurde dabei zunächst die vom Landesumweltanwalt aufgeworfene Frage der bereits am Flughafen Salzburg bestehenden Parkplätze erörtert. Dabei wurde dargelegt, dass - im Sinne eines für die Anrainer Worst-Case-Szenarios -in die Betrachtung des Fachbereichs Verkehr (bzw der darauf aufbauenden Fachbereiche) lediglich jene Stellplätze eingeflossen sind, welche der Nutzung durch Fluggäste dienen (können) und gleichzeitig verkehrlich über die Innsbrucker Bundesstraße und von dort über die Loigerstraße angebunden sind. Ebenso kam hervor, dass der genehmigte Bestand an Stellplätzen insofern vom tatsächlichen Bestand abweicht, als zusätzlich 342 Stellplätze genehmigt aber nicht errichtet sind (und dies teilweise technisch auch gar nicht mehr möglich ist). Der Vollständigkeit halber untersuchten daher die Amtssachverständigen für Verkehr, Lärm und Luft, ob eine (fiktive) Errichtung dieser Stellplätze Auswirkungen auf ihre gutachterlich getroffenen Aussagen hätte. Kurz zusammengefasst kamen alle drei übereinstimmend mit den Fachplanern der Antragstellerin zum Ergebnis, dass

selbst bei der Berücksichtigung dieser Stellplätze keine relevanten Änderungen in ihren gutachterlichen Aussagen zu treffen seien (hinsichtlich Details darf auf die Verhandlungsschrift verwiesen werden).

Daraufhin gab der Landesumweltanwalt eine Stellungnahme ab (Details siehe Niederschrift über die mündliche Verhandlung), in der dieser zunächst auf die im Rahmen der Ediktalfrist abgegebenen Einwendungen verwies und diese teilweise wiederholte (insbesondere die gerügte Nichtmitberücksichtigung des Terminals 2 im vorliegenden UVP-Verfahren). Ebenso verwies der Landesumweltanwalt nochmals auf die seines Erachtens mangelhafte naturschutzfachliche Ausgleichsberechnung sowie auf die veraltete technische Lichtplanung. Zusammenfassend sei daher der verfahrensgegenständliche Parkplatz derzeit als nicht umweltverträglich einzustufen, da insbesondere durch die Beleuchtungsanlage mit ihren sehr hohen und damit weithin nach außen wirksamen Masten eine massive Belastung des Landschaftsbildes bewirkt werde.

Zu den Ausführungen des Landesumweltanwaltes gab schließlich auch noch die Antragstellerin eine Stellungnahme ab (Details siehe Niederschrift über die mündliche Verhandlung). Demnach seien die Ausführungen des Landesumweltanwaltes sowohl zu der bestehenden Stellplatzanzahl, als auch zum Terminal 2 für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens rechtlich irrelevant. Zu der von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung vorgeschlagenen Auflage hinsichtlich der Adaptierung der Beleuchtungsanlage regte die Antragstellerin an, dass neben LED als gleichwertige Alternative auch Natrium-Hochdrucklampen als Leuchtmittel eingesetzt werden können (dies wurde daraufhin von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestätigt). Ebenso wurde in diesem Zusammenhang die Erstellung eines - mit sicherheitstechnischen Aspekten abgestimmten - Beleuchtungskonzepts angekündigt. Zu den Einwendungen des Landesumweltanwaltes zur naturschutzfachlichen Ausgleichsberechnung wurde ausgeführt, dass diesen nicht gefolgt werden könne und die Korrektheit derselben von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sowohl in der zusammenfassenden Bewertung, als auch der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde. Zu der vom Landesumweltanwalt in seinen Einwendungen erwähnten Alpenkonvention hielt die Antragstellerin fest, dass die vom Landesumweltanwalt angedeuteten Bestimmungen (Art 12 Abs 2 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Verkehr; Art 1 Bodenschutzprotokoll; Art 1 Protokoll Naturschutz- und Landschaftspflege) derselben im Wesentlichen bloß deklaratorischen Charakter haben bzw lediglich als Zielbestimmungen anzusehen seien. Ein Genehmigungshindernis sei demgegenüber daraus nicht ableitbar. Abschließend modifizierte die Antragstellerin ihr Projekt insofern, als eine Teilfläche der Grundstücke 1030/6 und 1064/6 im Ausmaß von ca. 4.200 m² (bisherige Ausweichfläche) in das Ausgleichskonzept miteinbezogen wird und am dort bestehende Lärmschutzwall auf Südwest exponierten Flächen ein Halbtrockenrasen (Magerstandort) etabliert wird. Eine entsprechende konkretisierende Planung wurde dabei in Aussicht gestellt und mit Schreiben vom 24.06.2015 der ha Behörde vorgelegt.

II. Rechtliche Beurteilung

A. Zu Spruchpunkt I (UVP-rechtliche Beurteilung)

Angewendete Gesetzesbestimmungen:

Gemäß **§ 3 Abs 3 UVP-G** sind von der Behörde die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen sämtlicher in Betracht kommender bundes- oder landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, mit anzuwenden.

Gemäß **§ 17 Abs 1 UVP-G** hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.
[...]

Gemäß **Abs 2 leg cit** gelten - soweit dies nicht schon in anzuwenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist - im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[...]

Gemäß **Abs 4 leg cit** sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Ergibt gemäß **Abs 5 leg cit** die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Mariengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Gemäß **Abs 6** können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ab-

lauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G ist für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G die Landesregierung zuständig.

Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G ist für Verfahren nach dem ersten Abschnitt die Landesregierung (sachlich) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus § 3 Z 1 AVG, nach der für diese die Lage des unbeweglichen Gutes maßgeblich ist.

Zu § 17 UVP-G:

Durch das beantragte Vorhaben wird der bestehende Parkplatz des Flughafens Salzburg um 1126 Stellplätze erweitert. Mit Feststellungsbescheid vom 12.2.2015, 205-G20/21056/19-2015, hat die ha Behörde rechtskräftig ausgesprochen, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage des Anhanges 1 Z 21 lit a (Spalte 2) zum UVP-G iVm § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G durchzuführen ist. Letztgenannte Bestimmung normiert dabei, dass eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Im Rahmen dessen wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, in der sämtliche Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc des Projekts geprüft wurden. Kein Gutachter erkannte dabei mögliche bedeutende nachteilige Auswirkung auf seinen jeweiligen Fachbereich. Lediglich in den Fachbereichen Bodenschutz/Landwirtschaft, Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft, und Verkehrslärm (inkl. Baulärm) wurden merklich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben erkannt.

Eine Abweisung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G kommt freilich erst dann in Betracht, wenn aufgrund einer Gesamtbewertung „schwerwiegende Umweltbelastungen“ zu erwarten sind, die durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen „nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert“ werden können. „Bloß“ negative Auswirkungen auf die Umwelt - seien sie auch merklich nachteilig - werden demgegenüber vom Gesetzgeber akzeptiert und bieten per se noch keine Rechtsgrundlage für eine Abweisung des Genehmigungsantrags gem § 17 Abs 5 UVP-G (vgl bloß *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 17 Rz 198).

Die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Projekts führt - wie sich aus der zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen schlüssig ergibt - zu keinen solchen „schwerwiegenden Umweltbelastungen“ gemäß § 17 Abs 5 UVP-G, sondern allenfalls zu merklich nachteiligen Auswirkungen. Solche stellen aber für sich alleine - und vorbehaltlich der mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl dazu Begründungspunkt C) - keinen Versagungstatbestand gem § 17 Abs 5 UVP-G dar, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

In diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen waren die - sofern nicht durch das im Folgenden geprüfte WRG abgedeckt - UVP-G-originiären Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 leg cit. Diesbezüglich hat das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben den darin genannten Genehmigungskriterien widerspricht. Hinsichtlich der Z 1 der genannten Bestimmung hat insbesondere der Amtssachverständige für Luftreinhaltung in schlüssiger Weise bestätigt, dass die Schadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Zur Z 2 leg cit wurde insbesondere von der Amtssachverständigen für Umweltmedizin für die ha Behörde nachvollziehbar dargelegt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben weder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn, noch zu einer Gesundheits-/Lebensgefährdung von Menschen führt. Genauso wenig vermag die ha Behörde Gefährdungen des Eigentums bzw von dinglichen Rechten des erstgenannten Personenkreises zu erkennen. Schließlich entspricht das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch dem § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G, werden durch dieses doch keine schweren/nachhaltigen und nur schwer reversiblen Einwirkungen iSd genannten Bestimmung (vgl bloß *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 [2010] 173) hervorgerufen, wie insbesondere die Amtssachverständigen für Boden-, Gewässerschutz, Luftreinhaltung und Naturschutz in schlüssiger Weise darlegen. Der Vollständigkeit halber darf hinsichtlich des in § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G genannten Kriteriums auf das no-impact Statement der Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft verwiesen werden.

Zusätzlich sieht das UVP-G noch weitere Begründungserfordernisse vor. Das in § 7 Abs 1 UVP-G vorgesehene Begründungserfordernis kann dabei mangels Überschreitung des Zeitplans entfallen. Zusätzlich hat gemäß § 17 Abs 7 Satz 2 UVP-G der UVP-Genehmigungsbescheid auch Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten sowie eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zu enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden. Hinsichtlich des zweiten Punktes darf auf den Spruchpunkt IV verwiesen werden. Die Öffentlichkeit wurde im gegenständlichen Verfahren durch zwei Infoveranstaltungen (23. sowie 29.09.2014) seitens der Antragstellerin eingebunden. Diese richtete auf ihrer Homepage auch eine Infoseite mit Kontaktmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit ein. Zusätzlich hatte jedermann in der mittels Edikt kundgemachten Auflagefrist (24.03.2015-06.05.2015) die Möglichkeit Stellungnahmen zum in Verhandlung stehenden Vorhaben abzugeben. Schließlich darf diesbezüglich auch noch auf die am 08.06.2015 stattgefundene mündliche Verhandlung hingewiesen werden.

B. Zu Spruchpunkt II (Beschreibung des Vorhabens)

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens ergibt sich aus den Einreichunterlagen, welche - bis auf den oben genannten Ist-Bestand der Flughafenparkplätze - unbestritten sind. Hinzuweisen bleibt dass die ha Behörde davon ausgeht, dass der Parkplatz P3A - aufgrund der abgelaufenen naturschutzrechtlichen Genehmigung - zum derzeitigen Zeitpunkt rechtlich nicht existent ist. Die faktische Existenz des Parkplatzes P3A vermag daran nichts zu ändern.

C. Zu Spruchpunkt III (Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen)

1 Luftfahrtgesetz

1.1. Angewendete Gesetzesbestimmungen

§ 59 LFG: Bodeneinrichtungen sind Bauten, Anlagen und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die sich auf Flugplätzen befinden und deren Nutzung zum überwiegenden Teil für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes notwendig oder zweckmäßig ist. Flugsicherungsanlagen gemäß § 122 gelten nicht als Bodeneinrichtungen.

§ 66 LFG: Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Anforderungen, die an die einzelnen Arten von Zivilflugplätzen (§§ 63 bis 65) im Hinblick auf den Betriebsumfang zu stellen sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung zu regeln (Zivilflugplatz-Verordnung).

§ 78 (1) LFG: Eine Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile Bodeneinrichtung) darf nur mit Bewilligung der für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde (§ 68) errichtet, benutzt oder wesentlich geändert werden.

[...]

(4) Für zivile Bodeneinrichtungen ist keine Bewilligung gemäß § 92 und § 94 erforderlich.

§ 79 (1) LFG: Eine Bewilligung gemäß § 78 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist.

(2) Die Bewilligung ist insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Abwendung von Gefahren oder zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Betriebes notwendig ist.

§ 8 Zivilflugplatzverordnung: Für Zivilflugplätze müssen Zufahrtstraßen und Parkplätze für Kraftfahrzeuge im erforderlichen Umfang vorgesehen sein.

1.2. Zur Sache:

Der verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A liegt wie bereits ausgeführt seit 2007 innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg. Nachdem ein Parkplatz unzweifelhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes notwendig oder zweckmäßig ist, handelt es sich - einhergehend mit der mitwirkenden Luftfahrtsbehörde - bei diesem um eine zivile Bodeneinrichtung iSd § 59 LFG, welche grundsätzlich dann zu bewilligen ist, wenn sie für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist.

Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund folgender Überlegung gegeben. § 66 LFG enthält eine Ermächtigung des BMVIT, nach der dieser mittels Verordnung die Anforderungen für Zivilflugplätze im Hinblick auf den Betriebsumfang festlegen kann, wobei er sich dabei von den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt zu leiten hat. Auf Basis dessen wurde die Zivilflugplatz-Verordnung (BGBl I 1972/313) erlassen. Ist nun eine Maßnahme in besagter Verordnung genannt, so indiziert dies die Erforderlichkeit/Förderlichkeit im Hinblick auf die Luftfahrtsicherheit. Gemäß § 8 der zitierten Verordnung müssen Kfz-Parkplätze bei Zivilflugplätzen vorgesehen werden. Dementsprechend ist der verfahrensgegenständliche Kfz-Parkplatz für die Sicherheit der Luftfahrt zumindest förderlich und es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung gemäß § 78 f LFG zu erteilen.

Auf Grundlage des § 79 Abs 2 LFG scheint es jedoch notwendig zu sein, die Genehmigung mit den unter Spruchpunkt IV - und vom BMVIT im Rahmen seiner fachlichen Mitwirkung - genannten Nebenbestimmungen zu erteilen.

2 Wasserrechtsgesetz

2.1. Angewendete Gesetzesbestimmungen

§ 10 (1) WRG: Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

§ 11 (1) WRG: Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

§ 12 (1) WRG: Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar

bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 12a (1) WRG: Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

§ 13 (1) WRG: Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können

befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 (1) WRG: Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht - sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat - die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.

§ 22 (1) WRG: Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Einsichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

§ 30 (1) WRG: Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,

3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs. 1 soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(3) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

§ 32 (1) WRG: Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

§ 105 (1) WRG: Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

§ 111 (1) WRG: Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydro-motorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

[....]

§ 112 (1) WRG: Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

2.2. Zur Sache:

Im wasserrechtlichen Kontext wird zunächst durch die projektgemäß vorgesehene Versickerung der Niederschlagswässer (Fahr- und Parkflächen) über begrünte Rasenmulden

in den Untergrund der Bewilligungstatbestand des § 32 Abs 1 und 2 lit c WRG ausgelöst. Diesbezüglich hat das ha geführte Ermittlungsverfahren bzw insbesondere die dabei eingeholten von der ha Behörde für schlüssig befundenen übereinstimmenden Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerschutz, Hydrographie sowie Wasserbautechnik ergeben, dass die genannte Maßnahme - durch die bereits projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen bzw bei Einhaltung der vorgeschlagenen darüberhinausgehenden Nebenbestimmungen, welche diesem Bescheid zugrunde gelegt werden - zu keiner Beeinträchtigung bestehender Rechte und öffentlicher Interessen iSd § 105 WRG führen wird bzw den in § 30 WRG statuierten allgemeinen Grundsätzen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung Genüge getan ist. Auch wurde von den ASV übereinstimmend bestätigt, dass die geplante Maßnahme dem Stand der Technik entspricht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die entsprechende Maßnahme zu genehmigen. Das Maß der Wasserbenutzung wird dabei vor dem Hintergrund des § 13 WRG antragsgemäß und einhergehend mit dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik festgelegt. Die Konsensdauer wird im Hinblick auf die gemäß § 21 Abs 1 WRG vorzunehmende Abwägung und einhergehend mit dem ASV für Wasserbautechnik sowie der mitwirkenden Wasserrechtsbehörde mit 60 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, längstens jedoch bis 31.12.2075 festgelegt.

Daneben sieht das verfahrensgegenständliche Projekt vor, dass für die Staubfreihaltung der Schotterdecke auf dem Parkplatz P3A ein Beregnen dieser Fläche mit Nutzwasser erfolgen soll. Dies soll dergestalt erfolgen, als Wasser aus den bestehenden und vom Landeshauptmann von Salzburg mit Bescheid vom 15.04.2003, Zl. 1/01-26.723/83-2003, genehmigten Nutzwasserbrunnen NW 4-7 im südöstlichen Bereich des Parkplatzes P3A herangezogen werden soll. Die bewilligte Konsenswassermenge bleibt dabei gleich (25 l/sec bzw 2.000 m³/d). Nachdem durch diesen aber nur die Nutzwasserentnahme für die Kühlung und Nutzwasserversorgung der (damals) geplanten Objekte HBS („Hold-Baggage-Screening“), Terminal 2 und Gerätezentrum und nicht auch die Nutzung des Grundwassers zur Staubfreihaltung bewilligt wurde, kommt es zu einer bewilligungspflichtigen Änderung des Verwendungszweckes iSd § 21 Abs 4 WRG. Eine solche Änderungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. Das Ermittlungsverfahren bzw die im Rahmen dessen eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerschutz, Hydrographie sowie Wasserbautechnik hat diesbezüglich ergeben, dass das geplante Vorhaben diesen Vorgaben entspricht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden und die Verwendungszweckänderung zu bewilligen war. Die festgelegte Konsensdauer (30.06.2024) ergibt sich dabei aus dem vorzitierten Bescheid und bleibt aufrecht.

D. Zu Spruchpunkt IV (Nebenbestimmungen)

Zum Schutz der durch das UVP-G bzw der mitanzuwendenden Materiengesetzen geschützten Güter wurden von den Sachverständigen Nebenbestimmungen vorgeschlagen, gegen welche seitens der Antragstellerin - mit der nachfolgend dargelegten Ausnahme - keine Einwände bestanden. Auch wurden die Auflagenvorschläge von der ha Behörde als erforderlich bzw verhältnismäßig angesehenen und folglich aufgrund der entsprechenden materienrechtlichen bzw UVP-rechtlichen Grundlage vorgeschrieben.

Lediglich gegen den naturschutzfachlich vorgeschlagenen Einbau von LED-Lampen bestand seitens der Antragstellerin der Einwand, dass Natrium-Hochdrucklampen eine gleichwertige Alternative zu diesen darstellen würden. Dies wurde seitens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bestätigt, weshalb der Auflagenvorschlag insofern abgeändert übernommen wurde. Die projektgemäß vorgesehene Abend-/Nachtschaltung der Beleuchtungsanlage bleibt von diesem Wechsel des Beleuchtungsmittels unberührt (Nachtschaltung - pro Mast maximal 2 Lampen in Betrieb).

Schließlich wurden von der ha Behörde auch noch zwei fachliche Auflagenvorschläge geringfügig abgeändert. Einerseits wurde die Auflage 13 insofern abgeändert, als das von Sachverständigenseite vorgeschlagene grundsätzliche Streusalzaufbringungsverbot auf verkehrssicherheitstechnisch induzierte meteorologische Ausnahmefälle konkretisiert wurde. Andererseits wurde Auflage 36 insofern abgeändert, als - mangels Zuständigkeitsübergang - etwaige luftfahrtstechnisch relevante Projektänderungen zuerst der UVP-Behörde vorzulegen sind, welche in weiterer Folge den BMVIT als mitwirkende Luftfahrtsbehörde miteinbezieht.

E. Zu Spruchpunkt V (Abspruch über die erhobenen Einwendungen)

Während der ordnungsgemäß kundgemachten Ediktalfrist (24.03.2015-06.05.2015) hat nur der Landesumweltanwalt Einwände gegen das beantragte Vorhaben erhoben, sodass auch nur dessen Parteistellung insoweit aufrecht geblieben ist. Dabei bemängelte der Landesumweltanwalt zunächst den zu engen Inhalt und Gegenstand des vorliegenden UVP-Verfahrens. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts hätte das gegenständliche UVP-Verfahren auch auf das (behauptet) UVP-pflichtige Vorhaben „Terminal 2“ ausgedehnt werden müssen. Dem kann sich die ha Behörde jedoch nicht anschließen. Das verfahrensgegenständliche UVP-Verfahren wird aufgrund des ha UVP-Feststellungsbescheides vom 12.02.2015, 205-G20/21056/19-2015, geführt, mit dem festgestellt wurde, dass der verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Der vom Landesumweltanwalt genannte Terminal 2 wird im Spruch dieses Bescheides nicht genannt, vielmehr grenzt die diesen Spruch tragende Begründung die beiden genannten Vorhaben voneinander ab. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb alleine schon die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides für das nachfolgende UVP-Genehmigungsverfahren dem - noch dazu im Feststellungsverfahren Parteistellung innehabenden - Landesumweltanwalt entgegenzuhalten ist (vgl. bloß mwN aus der Judikatur *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 3 Rz 49).

Als zweiten Punkt führte der Landesumweltanwalt die mangelnde Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Stellplatzanzahl am Flughafen Salzburg an. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Antragstellerin in ihrer verkehrstechnischen Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung (und darauf aufbauend die Fachbereiche Lärm und Luft) sowie damit korrespondierend die Amtssachverständigen in ihren Gutachten von der tatsächlichen Verkehrsbelastung bzw den tatsächlich vorhandenen Park- und Stellplätzen ausgegangen sind, welche der Nutzung durch Fluggäste dienen (können) und verkehrlich über die Innsbrucker Bundesstraße und von dort über die Loigerstraße angebunden sind (Parkplätze P1, P2, P3, P4, P8). In diesem Zusammenhang ist dem Landesumweltanwalt zwar zuzugestehen, dass eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der genehmigten und den tatsächlich vorhandenen Stellplätzen gegeben ist (konkret sind 342 Park- und Stellplätze mehr genehmigt als in der Realität vorhanden, wobei auf Teilen dieser bauliche

Maßnahmen wie der Tower errichtet wurden und folglich diese Fläche für die Parkplatzerrichtung nicht mehr zur Verfügung steht). Mit dieser gewählten Vorgehensweise wurde der Worst-Case hinsichtlich der Immissionsbelastung der Anrainer abgebildet. Der Vollständigkeit halber wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung jedoch auch noch das zweite Szenario, nämlich Heranziehung des Rechtsbestandes an Park- und Stellplätzen, betrachtet. Wie der Fachplaner der Antragstellerin und ihn bestätigend der Verkehrsamtssachverständige schlüssig ausführen, würde selbst die (fiktive) Errichtung dieses zusätzlichen Rechtsbestandes keinen zusätzlichen Verkehr induzieren, sondern lediglich zu Verlagerungseffekte zwischen den einzelnen Parkplätzen des Flughafens Salzburg führen. Diese Verlagerungseffekte würden, wie die lärm- und lufttechnischen Fachplaner der Antragstellerin und sie bestätigend die entsprechenden Amtssachverständigen schlüssig ausführen, sogar zu tendenziell geringeren Immissionsbelastungen der Anrainer führen. Der ha Behörde vermag daher in den entsprechenden Ausführungen des Landesumweltanwaltes kein Genehmigungshindernis für das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu erblicken.

Weitere vom Landesumweltanwalt eingewendete Punkte betrafen den Themenkomplex Naturschutz. Einerseits sei die projektierte technische Lichtplanung überholt, andererseits die durchgeführte naturschutzfachliche Ausgleichsberechnung mangelhaft. Zu ersterem ist auszuführen, dass die diesbezüglichen Bedenken von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen geteilt wurden, weshalb diese eine entsprechende Nebenbestimmung vorschlugen, welche Eingang in den vorliegenden Bescheid fand. Mittels Nebenbestimmung wird nun eine Anpassung der Beleuchtungsanlage vorgeschrieben. Die so umzusetzende Beleuchtungsanlage entspricht dabei dem (naturschutzfachlichen) Stand der Technik, wie die entsprechenden Amtssachverständigen für die ha Behörde schlüssig darlegen.

Zur Ausgleichsberechnung ist zunächst Folgendes auszuführen: Die ha Behörde geht einhergehend mit der (potentiell) mitwirkenden Naturschutzbehörde davon aus, dass auch im Hinblick auf die nunmehrige Situierung des verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg das Vorhaben keinen bewilligungspflichtigen Tatbestand nach dem Salzburger Naturschutzgesetz mehr auslöst. Dementsprechend besteht auch für die Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen iSd § 51 leg cit kein Raum. Selbst bei gegenteiliger Sichtweise würde sich am Ergebnis nichts ändern, hat doch die Antragstellerin das Projekt in der mündlichen Verhandlung insofern modifiziert, als eine weitere Ausgleichsmaßnahme (Anlage eines Halbtrockenrasens auf Teilflächen der GSt 1030/6 und 1064/6) angeboten wurde. Unter Miteinbeziehung dieser gehen die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen schlüssig davon aus, dass die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen die begutachtete Eingriffswirkung wesentlich überwiegen und zu erheblichen Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse im nahen Umfeld des Salzburger Flughafens und darüber hinaus führen werden, womit - Anwendbarkeit vorausgesetzt - den Anforderungen des § 51 Sbg NSchG entsprochen würde.

Schließlich vermag die ha Behörde ebenso wenig in den pauschalen Ausführungen des Landesumweltanwaltes zur lückenhaften Darstellung der Antragstellerin zu den Bestimmungen der Alpenkonvention ein Genehmigungshindernis für das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu erblicken. Selbst wenn der Landesumweltanwalt mit seinen Ausführungen ein solches Genehmigungshindernis aufzeigen möchte, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich bei den von ihm nicht explizit angesprochenen aber allenfalls in Frage

kommenden Bestimmungen der Alpenkonvention bzw ihrer Protokolle lediglich um Zielvorgaben handelt, die allenfalls im Rahmen einer - im gegebenen Zusammenhang nicht durchzuführenden - Interessensabwägung zu berücksichtigen sind (vgl die entsprechenden Ausführungen zu den Art 12 Abs 2 Verkehrsprotokoll; 1 Bodenschutzprotokoll; 1 Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokoll in *BMLFUW*, Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung [2007]).

Aufgrund des Vorhergesagten waren daher die Einwendungen des Landesumweltanwaltes als unbegründet abzuweisen.

F. Zu Spruchpunkt VI (Kosten)

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Kostenentscheidung von der Hauptsache trennbar und kann daher auch Gegenstand eines gesonderten Bescheides sein (vgl bloß VwGH 01.04.2008 2003/06/0128). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Beachten Sie bitte auch den folgenden Hinweis:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (= Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Er-

teilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Salzburg, Herrn Bürgermeister Dr. Heinz Schaden, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Bescheid 8 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk zu retournieren; ZS
2. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, als Vertreter der Salzburger Flughafen GmbH. Die vidierten Projektunterlagen werden mit dem gesonderten Kostenbescheid übermittelt, Zustellung RSb (dual)
3. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan; ZS, Intern
5. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung IV/L3, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien, als mitwirkende Luftfahrtsbehörde; ZS, E-Mail
6. Referat Wasser- und Energierecht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde; ZS, Intern
7. Referat 7/03 Gruppe Wasserbuch, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Projekt wird nachgereicht; ZS, Intern
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, UVP-Datenbank, E-Mail
9. Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, UVP-Datenbank, E-Mail